



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Petersen, Julius: Der Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuch vor dem
Reichstage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Eisenbahnbau? Nach euerm Glaubensbekenntnis werden die deutschen Kapitalien dem Verdienste eurer Arbeit abgezogen. Nun denn, sollen diese Schätze an ausländische Börsen verloren gehen? Büßen sie nicht ihre illegitime Geburt besser, wenn sie zurückkehren zum deutschen Arbeiter und ihm zum Wohlergehen verhelfen in einer neuen, glücklicheren Heimat? Darum können und müssen auch die Arbeiter mit uns verlangen: Kolonialpolitik!

Wozu ist dieser Aufsatz geschrieben? Nicht um die Regierenden zu belehren. Sie haben bessere Lehrmittel zur Verfügung als Zeitungsartikel und müssen besser wissen, wann der Augenblick zum Handeln gekommen ist. Aber bei uns regiert nicht nur der Zar, sondern auch die Masse des Volks mit Ja und Nein bei den Wahlen. An diese wende ich mich. Aber Deutschland ist doch ein kleines Land, sagt der Philister, wenn er vor seinem Atlas sitzt, und die Erde ist sehr groß; welch ein Unsinn ist also Weltpolitik! Darauf antworte ich: Die Erde ist sehr klein, und überall draußen ist man vor den Thoren Deutschlands. Seht euch doch einmal das Reichsgebäude von außen an! Es sieht ganz stattlich aus, und ihr werdet hören, wie man sich wundert, daß eine so große Stadt so wenig Land haben kann, und daß sich ein Volk über seine große Macht und seine großen Bedürfnisse so schüchtern täuschen kann wie das deutsche.



Der Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuch vor dem Reichstage*)



Als das deutsche Reich gegründet wurde, hielten es die meisten deutschen Regierungen nicht für geboten, daß die Reichsgesetzgebung auch auf das ganze Gebiet des bürgerlichen Rechts erstreckt würde. Auch weigerten sie sich längere Zeit, den im Reichstag angenommenen Anträgen zu entsprechen, wonach auch in dieser Richtung einheitliches Recht geschaffen werden sollte. Nur für das Recht der Schuldverhältnisse sollte die Zuständigkeit des Reichs anerkannt, im übrigen der Landesgesetzgebung freier Spielraum gelassen werden. Der Reichstag ist aber in seinem Bestreben nicht ermüdet und hat dadurch schließlich die Verfassungsänderung errungen, die erst die Herbeiführung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts ermöglicht. Nun liegt nach langer und mühevoller Arbeit, an der außer den beiden mit der Aufstellung des

*) Vergl. hierzu die Abteilung „Maßgebliches“ in diesem Heft.

Entwurfs betrauten Kommissionen fast der ganze deutsche Juristenstand durch Vertreter aus allen Kreisen beteiligt gewesen ist, ein Entwurf vor, der nicht bloß die Beseitigung des fremden Rechts, sowie die Verwirklichung der so lange ersehnten Rechtseinheit in weitem Umfange ermöglicht, sondern im ganzen unzweifelhaft für alle Rechtsgebiete eine bald mehr, bald minder große Verbesserung des bestehenden Rechtszustands enthält. An die Stelle des Widerspruchs, der aus den Kreisen des Juristenstandes nach Beendigung des ersten Entwurfs vielfach und mit Recht gegen dessen sofortige Einführung erhoben worden war und zur Umarbeitung des Entwurfs durch eine zweite aus den verschiedensten Berufskreisen entnommene Kommission geführt hat, ist nun, mit vereinzelt Ausnahmen, der Wunsch getreten, der zweite Entwurf möge so bald als möglich, wenn auch vielleicht mit einzelnen Änderungen Gesetzeskraft erlangen. Insbesondere hat der deutsche Juristentag, der in diesem Falle sicher die Auffassung der größten Anzahl der deutschen Juristen ausgesprochen hat, fast einstimmig das baldige Zustandekommen des bürgerlichen Gesetzbuchs (auf der erwähnten Grundlage) für wünschenswert erklärt.

Nun wird in vielen Kreisen befürchtet, daß der Reichstag das große Werk schließlich noch werde scheitern lassen. Von den Regierungen wird, obgleich sie natürlich auch in einzelnen Richtungen Änderungen des Entwurfs für wünschenswert halten müssen, allgemein angenommen, daß sie dem Reichstage vorschlagen werden, den Entwurf unverändert anzunehmen, jedenfalls daß sie ihrerseits von Änderungen absehen werden. Dagegen wird dem Reichstage eine solche Entsagung nicht zugetraut. Da es werden vielfach Anstrengungen gemacht, ihn auf Wege zu drängen, die voraussichtlich das Zustandekommen des bürgerlichen Gesetzbuchs für unabsehbare Zeit verhindern würden. Ein solcher Versuch ist kürzlich auch in dieser Zeitschrift in dem Aufsatz von Lobe gemacht worden, der eine vollständige Umarbeitung des Entwurfs durch eine Reichstagskommission dringend befürwortet. Daß die partikularistischen Bestrebungen, die unzweifelhaft noch nicht ganz aufgehört haben, allein ausreichen werden, den Entwurf im Reichstage zum Fall zu bringen, ist nicht anzunehmen. Es fehlt aber nicht an Parteien, die sich gegen die einheitliche Regelung des bürgerlichen Rechts überhaupt oder wenigstens gegen eine solche, wie sie den gegebenen Verhältnissen entspricht, aus verschiedenen Gründen feindlich verhalten werden; deshalb hat eine Maßregel, die die einheitliche Regelung gefährdet, schon aus diesem Grunde auf zahlreiche Unterstützung zu rechnen. Dazu kommt dann noch die doktrinarpolitische Auffassung, wonach dem Reichstage seine Würde verbieten soll, den ihm vorgelegten Entwurf ohne eingehende Prüfung durch eine Kommission, wie sie bei den sogenannten Reichsjustizgesetzen (Zivilprozeßordnung, Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz und Konkursordnung) erfolgt ist, anzunehmen. Für die, die eine solche Beratung für schädlich und die baldige Verwirklichung der Rechtseinheit für not-

wendig halten, liegt daher dringende Veranlassung vor, die für ihre Auffassung sprechenden Gründe darzulegen. Von diesem Standpunkt aus möchte ich deshalb den Ausführungen Lobes, der ja kein grundsätzlicher Gegner eines für ganz Deutschland bestimmten bürgerlichen Gesetzbuches ist, entgegentreten.

Daß dieses Gesetzbuch so vollkommen als möglich gestaltet werden müsse, und der Entwurf deshalb nur dann Gesetz werden dürfe, wenn die Regierungen und der Reichstag darüber einig seien, daß damit das Beste geschaffen werde, was zur Zeit möglich sei, ist Lobe ohne weiteres zuzugeben. Nur darf kein allzu strenger Maßstab angelegt, sondern es muß stets im Auge behalten werden, daß allen menschlichen Einrichtungen die Unvollkommenheit anhaftet, das Vorhandensein von Mängeln allein also nicht die Zurückweisung des Entwurfs rechtfertigen würde. Der Streit dreht sich im wesentlichen darum, ob der Entwurf in der Gestalt, die er jetzt erhalten hat, das Beste ist, was zur Zeit durch die in Deutschland vorhandenen Kräfte erreicht werden kann, sowie darum, ob die Umarbeitung durch eine Reichstagskommission eine Verbesserung oder eine Verschlechterung in Aussicht stellt. Außerdem kommt in Betracht, ob es sich vielleicht mit Rücksicht auf die gegenwärtigen politischen und sozialen Verhältnisse empfiehlt, das ganze Unternehmen hinauszuschieben. Auf diese Fragen sollen sich auch die nachfolgenden Erörterungen beschränken.

Wenn man beurteilen will, ob die mit Aufstellung eines Entwurfs beauftragte Kommission ihre Aufgabe im großen und ganzen gelöst habe, muß man sich zunächst die Frage vorlegen, wie diese Aufgabe zur Zeit ihrer Einsetzung aufgefaßt worden ist. In dieser Beziehung liegt ein durchaus zuverlässiges Material vor. Zunächst wurde eine besondere Kommission berufen, die über Plan und Methode, nach denen bei Aufstellung des Entwurfs zu verfahren sei, gutachtliche Vorschläge machen sollte. Das Gutachten dieser Kommission, das damals allgemein als eine vorzügliche Arbeit angesehen und vom Justizausschuß des Bundesrats wie von diesem selbst durchweg gebilligt wurde, ist dann mehrfach gedruckt worden und läßt deutlich erkennen, welcher Weg eingeschlagen werden sollte. Die Kommission ging davon aus, das künftige Gesetzbuch werde den berechtigten Wünschen des deutschen Volkes, den Interessen aller Einzelstaaten, wie den Anforderungen der Rechtswissenschaft und Rechtsübung nur dann entsprechen, wenn an den bewährten gemeinschaftlichen Einrichtungen des innerhalb des deutschen Reichs bestehenden Zivilrechts festgehalten und bei Abweichungen die Entscheidung in erster Linie mit Rücksicht auf das Bedürfnis und die Zweckmäßigkeit, in zweiter auf die juristisch-logische Folgerichtigkeit getroffen würde. Im Anschluß hieran wurde verlangt, es solle mit schonender Rücksicht auf das überlieferte Recht und auf eigentümliche örtliche Verhältnisse die folgerichtige Durchführung der der Gegenwart entsprechenden Rechtsgrundsätze verbunden werden. Endlich wurde es als notwendig bezeichnet, daß sich die Fassung der Rechtsätze ebenso von einer

gelehrten Geheimsprache, wie von einer Popularisirung fernhalte, die die unentbehrliche technische Bestimmtheit und Genauigkeit verwische, daß ferner gedrungen Kürze und eine zwar gemeinverständliche, aber in konsequenter Technik durchgeführte Rechtssprache erstrebt werde. Demgemäß wurde die Aufgabe im einzelnen in drei Richtungen bestimmt. Es wurde zunächst genaue Feststellung des gegenwärtig bestehenden Rechts, sowie dessen Beurteilung mit Rücksicht auf innere Berechtigung und Zweckmäßigkeit gefordert, sodann eine Entscheidung über seine Beibehaltung und über Ausgleichung der vorhandenen Gegensätze, endlich Anwendung der höchsten Sorgfalt hinsichtlich der Formgebung und Anordnung. Von diesen Aufgaben hieß es, daß sie nicht unlösbar seien, aber einen großen Aufwand von wissenschaftlicher Einsicht, von Erfahrung und Umsicht erforderten und nur durch verständige Zusammenfassung der geeigneten Kräfte gelöst werden könnten.

Aus diesen Ausführungen, gegen die vor der Veröffentlichung des ersten Entwurfs von keiner Seite Widerspruch erhoben wurde, geht zunächst hervor, daß man mit Rücksicht auf die große Schwierigkeit der Arbeit nicht den gewöhnlichen Weg einschlagen wollte. Gewöhnlich werden ja die Gesetzentwürfe in einem Ministerium ausgearbeitet und dann dem Reichstag oder Landtag vorgelegt, der sie dann im einzelnen durch eine besondere Kommission prüfen und, soweit es sich als notwendig erweist, umarbeiten läßt. Hier wurde eine „aus den geeignetsten Kräften“ besonders zusammengesetzte Kommission für notwendig gehalten. Daß deren Arbeit durch den Justizauschuß des Bundesrats oder eine besondere Reichstagskommission nochmals umgearbeitet werden sollte, hat man damals gewiß nicht in Aussicht genommen. Die gutachtlichen Äußerungen der Vorkommission wie der Bericht des Bundesratsausschusses lassen aber auch deutlich erkennen, daß es nicht als die Aufgabe der Kommission angesehen wurde, neues Recht zu schaffen, sondern hauptsächlich das vorhandne Recht, soweit es sich bewährt hatte und noch den Bedürfnissen der Gegenwart entsprach, zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufassen. Vorsorge bei neu auftretenden Bedürfnissen durch neue, den Anforderungen des Lebens entsprechende Bestimmungen sollte natürlich nicht ausgeschlossen sein. Das ergibt sich schon daraus, daß veraltete Einrichtungen und Vorschriften beseitigt werden sollten und vor allem Zweckmäßigkeit und Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse verlangt wurden. Aber der Schwerpunkt lag nach den damals allgemein herrschenden Anschauungen nicht in der Reform, sondern in der Zusammenfassung des in Deutschland sehr mannichfaltigen Rechts. Eine „schöpferische“ Thätigkeit, deren Mangel dieser ersten Kommission später zum Vorwurf gemacht worden ist, insbesondere die Einführung großer sozialer Reformen wurde nirgends erwartet. Auch die Grenzen, innerhalb deren die Rechtseinheit bezüglich des bürgerlichen Rechts verwirklicht werden sollte, wurde der Kommission vom Justizauschuß des Bundesrats vorgezeichnet.

Daß die Aufgabe der Kommission in dem dargelegten Sinne aufgefaßt wurde, erklärt sich leicht und kann auch von dem jetzt herrschenden Standpunkt aus nur gebilligt werden. Ja gerade die heute bestehenden politischen und wirtschaftlichen Gegensätze zeigen, daß ein auf höhere Ziele gerichtetes Streben sicher vereitelt worden wäre. Man war sich schon damals der großen Schwierigkeiten bewußt, die auch die bloße Zusammenfassung und zweckmäßige Gestaltung des vorhandenen Rechtsstoffs bereiten würde. Deshalb wollte man diese Schwierigkeiten nicht unnötig dadurch vermehren, daß man der Kommission die Auffindung und Durchführung neuer, noch nicht durch die Erfahrung erprobter Rechtsätze oder Systeme aufgab. Die neuerdings gemachten Anläufe zur Wiederbelebung des durch die geschichtliche Rechtsschule verdrängten Naturrechts waren damals noch nicht geschehen, sie würden auch nicht berücksichtigt worden sein, weil man allgemein annahm, daß nicht ein künstlich geschaffenes, aus philosophischen Anschauungen (deduktiv) abgeleitetes, sondern nur ein aus den geschichtlich entstandenen Verhältnissen und den Bedürfnissen des Volkes hervorgegangenes Recht den bestehenden Anforderungen genügen könne. So ist auch im allgemeinen bei den frühern in Deutschland entstandenen Gesetzgebungswerken verfahren worden. Auch bei dem preußischen Allgemeinen Landrecht, das zu einer Zeit entstand, wo das „Naturrecht“ in hohen Ehren stand, und bei dem Code Napoléon, bei dessen Feststellung die von der Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts beeinflussten Ideen der großen Revolution noch nachwirkten, ist doch die Kodifikation des bestehenden, insbesondere die Verschmelzung des römischen und des germanischen Rechtsstoffs als die wichtigste Aufgabe angesehen worden. Das Bedürfnis nach einheitlichem Recht drängte alles andre in den Hintergrund. In Frankreich wollte man zwar anfangs von den Entwürfen, die auf der Grundlage des alten Rechts beruhten, überhaupt vom Juristenrecht nichts wissen, man wollte ein ganz neues, rein aus der Vernunft oder dem Naturrecht abgeleitetes Zivilrecht einführen. Als aber nach dem Sturze des Direktoriums Bonaparte ans Regiment kam, wurde davon abgesehen und in erster Linie eine Ausglei chung zwischen dem im Süden geltenden römischen Recht und dem im Norden herrschenden Gewohnheitsrecht (*droit des coutumes*) in Angriff genommen, das im wesentlichen deutschen Ursprungs war. Daran that man auch sehr wohl, denn die Erfahrungen, die man mit dem während der Revolution entstandenen Recht (dem sogenannten *droit intermédiaire*), insbesondere mit dem Eherecht, gemacht hatte, waren sehr ungünstig.

Daß die erste Kommission ihrer Aufgabe — abgesehen von der später zu erwähnenden Gesetzesprache — im großen und ganzen gerecht geworden ist und für ihre gründliche und gewissenhafte Arbeit, sowie für die folgerichtige Durchführung der aufgestellten Grundsätze die höchste Anerkennung verdient, kann keinem Zweifel unterliegen. Dies wurde auch, trotz der scharfen Kritik,

die der erste Entwurf nach seiner Veröffentlichung im allgemeinen fand, meist anerkannt, wenigstens von allen denen, die sich auf den Boden des von der Vorkommission entworfenen und vom Bundesrat gebilligten Programms stellten. Außer der — begründeten — Bemängelung der keineswegs gemeinverständlichen Sprache richteten sich die Ausstellungen vorzugsweise gegen Einzelheiten. Außerdem wurde — nicht ohne Grund — geltend gemacht, daß vielfach auf die juristische Folgerichtigkeit mehr Gewicht gelegt worden sei, als auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens. Daß die Kritik einen so großen Umfang erlangte, daß eine ganze Litteratur daraus entstand, deren amtliche Zusammenstellung allein mehrere Bände umfaßt, erscheint nur auf den ersten Blick auffallend. Jedes Erzeugnis menschlicher Thätigkeit ist ja mit Mängeln behaftet. Bei der Kritik werden aber gewöhnlich die (wirklichen oder vermeintlichen) Fehler durch das Vergrößerungsglas betrachtet und scharf hervorgehoben. Außerdem bestehen hier wie auf andern Gebieten natürlich große Meinungsverschiedenheiten. Ein so umfangreiches Werk wie der Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuch kann, wenn es von einer größeren Zahl von Personen hergestellt wird, unmöglich so gestaltet werden, daß auch nur eine einzige Person mit allen Vorschriften einverstanden wäre, und muß mit Rücksicht auf die abweichenden Auffassungen und Interessen im einzelnen notwendig vielfach Widerspruch hervorrufen, was dann auch auf die Beurteilung des Ganzen Einfluß übt. Auch bei der Einführung der Gesetzbücher, die jetzt in Geltung stehen, ist in weiten Kreisen Widerspruch erhoben worden. Insbesondere wurden über das preußische Allgemeine Landrecht und den dem Code Napoléon zu Grunde liegenden Entwurf von vielen Seiten abfällige Urteile gefällt. Von dem letztern, bei dem eine Abänderung durch den gesetzgebenden Körper ausgeschlossen war, dessen einzelne Abschnitte vielmehr im ganzen angenommen oder zurückgewiesen werden mußten, wurde anfangs, weil er zu viel „hergebrachte Maximen“ statt neuen philosophischen Rechts zu enthalten schien, auf Antrag des Tribunats der erste Titel von der gesetzgebenden Versammlung abgelehnt; die Regierung mußte, da auch die Ablehnung des zweiten Titels beantragt war, sämtliche Gesetzesvorschläge zurückziehen, und der Entwurf erlangte erst nach einer etwas gewaltsamen Erneuerung beider Körperschaften Gesetzeskraft. Trotzdem haben diese Gesetzbücher segensreich gewirkt. Von der Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs wurde gleichfalls von manchen Seiten nur Unheil erwartet, und der (zweite) Entwurf zum sächsischen Zivilgesetzbuch wurde von sehr hervorragenden Juristen (Unger und Arndts) als durchaus unreif und revisionsbedürftig bezeichnet. Dennoch zeigte sich nach seiner Einführung in Sachsen keinerlei Unzufriedenheit; vielmehr wurde von sächsischen Juristen vielfach die Ansicht ausgesprochen, man hätte ihr Gesetzbuch mit einigen Abänderungen in ganz Deutschland einführen oder doch bei Ausarbeitung des Entwurfs für das deutsche Reich zu Grunde legen sollen.

Trotz alledem war es durchaus gerechtfertigt, daß eine nochmalige Überarbeitung des ersten Entwurfs durch eine neue, aus Juristen und Nichtjuristen zusammengesetzte Kommission vom Bundesrat angeordnet wurde, denn so wichtig auch die Rechtseinheit ist, so wünschenswert ist es doch, daß dem deutschen Volke das Beste geboten werde, was überhaupt zur Zeit geschaffen werden kann. Eine Verbesserung war aber sowohl in Beziehung auf den Inhalt als auch auf die Form zu erreichen und ist auch in der That erreicht worden. Ist es doch auch in frühern Fällen nie gelungen, auf einen Wurf ein Werk herzustellen, das befriedigte; immer ist eine mehrmalige Bearbeitung notwendig gewesen. Ganz besonders war eine Umarbeitung der Gesetzesprache wünschenswert. Die erste Kommission hatte es zwar auch in dieser Beziehung nicht an Sorgfalt fehlen lassen. Von der „Popularisirung,“ vor der die Vorkommission warnte, hat sich die Kommission sicher fern gehalten. Auch hat sie sich bemüht, eine „in konsequenter Technik durchgeführte Rechtssprache“ zu schaffen und dadurch Zweifel über den Sinn der einzelnen Ausdrücke möglichst auszuschließen. Aber dieses Bestreben hat das Verständnis oft sehr erschwert. Von einer gemeinverständlichen Sprache konnte bei dem ersten Entwurf keine Rede sein.

Durch die zweite Kommission wurde der Entwurf, wie allgemein, auch von den Gegnern, anerkannt wird, wesentlich verbessert. Seine Einführung würde nicht bloß die Rechtseinheit verwirklichen und für die künftige Rechtsentwicklung, insbesondre die wissenschaftliche Fortbildung des Rechts, eine einheitliche Grundlage schaffen, sondern für alle Rechtsgebiete im Vergleich mit dem jetzigen Zustand einen sehr bedeutenden Fortschritt bilden. Eine nochmalige Umarbeitung durch dieselbe Kommission wäre zwecklos, weil diese den Entwurf so vollkommen hergestellt hat, als es in ihren Kräften stand. Nur wenn der Kommission bestimmte Änderungen vorgeschrieben würden, könnte von einer nochmaligen Durcharbeitung die Rede sein. Die Einsetzung einer dritten Kommission verbietet sich aber — ganz abgesehen von dem Zeitverlust — deshalb, weil eine besser zusammengesetzte Kommission nicht wohl beschafft werden kann, und eine Verschlechterung des Entwurfs, besonders eine Störung der jetzt vorhandenen Harmonie, dabei nicht ausgeschlossen wäre. Auf die Verbesserungen, die der Entwurf durch die Arbeit der zweiten Kommission erfahren hat, näher einzugehen, ist hier nicht möglich. Sie sind vielfach dargelegt worden. Nur einige Bemerkungen seien gestattet. Daß der Entwurf das deutsche Recht nicht genügend berücksichtigt habe, ist zwar öfter behauptet, aber niemals überzeugend begründet worden. Dem zweiten Entwurfe gegenüber läßt sich der Vorwurf nicht aufrecht erhalten. Wer nicht für die künstliche Wiederbelebung germanischer Rechtsaltertümer schwärmt, kann nicht mehr behaupten, daß das deutsche Privatrecht stiefmütterlich behandelt worden sei, und daß der Entwurf nur Pandektenrecht enthalte. Das hat auch Sohm, einer unsrer ersten Germanisten,

in glänzender Ausführung dargelegt. Die Kritiker des ersten Entwurfs, zu denen auch der Verfasser dieses Aufsatzes gehörte, sind natürlich auch jetzt noch der Meinung, daß manche ihrer Verbesserungsvorschläge, die von der Kommission nicht berücksichtigt worden sind, mit Unrecht abgelehnt worden seien. Wären sie aber angenommen worden, so würden vielleicht andre Juristen darin eine Verschlechterung des Entwurfs gesehen haben. Jeder wird eben von seinem Standpunkt aus eine Reihe von Änderungen für wünschenswert halten. In einzelnen Punkte werden jene Kritiker gewiß Recht haben. Überhaupt werden sich in Zukunft gewiß zahlreiche Mängel des Entwurfs ergeben, deren Verbesserung der Praxis oder einer spätern Revision des Gesetzbuchs überlassen bleiben muß. Aber das kann höchstens den Versuch rechtfertigen, einzelne Punkte durch den Reichstag vorsichtig verbessern zu lassen, nicht die nochmalige Umarbeitung des Entwurfs durch eine dritte Kommission; denn es würde sich bei jedem neuen Entwurfe wiederholen. Daß die Sprache des Entwurfs durch die zweite Kommission wesentlich verbessert worden ist, wird von keiner Seite geleugnet. Auch in dieser Beziehung ist freilich zuzugeben, daß noch weitere Verbesserungen möglich und wünschenswert sind. Es ist aber auch zu beachten, daß sich ein Gesetzbuch niemals wie ein Roman lesen kann, und durch ein zu weit getriebenes Streben nach Gemeinverständlichkeit leicht die Sicherheit der Rechtsanwendung gefährdet wird. Ein Gesetzbuch darf nicht kasuistisch, d. h. so abgefaßt werden, daß statt allgemeiner Rechtsätze Entscheidungen für einzelne Fälle gegeben werden, sonst ist eine erschöpfende Regelung ganz ausgeschlossen, und es entstehen, weil der Gesetzgeber nicht alle Fälle vorsehen kann, große Lücken. Verfäht man aber nicht kasuistisch, so wird die Sprache notwendig „abstrakt“ und deshalb für den Laien schwer verständlich. Dasselbe gilt von dem Gebrauch bestimmter technischer Ausdrücke, durch die die Sicherheit der Rechtsprechung in höherm Maße gewährleistet wird, als durch die Anwendung allgemein bekannter, aber vieldeutiger Wörter. Es ist zwar mehrfach auf das französische Recht Bezug genommen worden, das manche anschauliche, an Rechtsprüchwörter erinnernde Aussprüche enthält, wie *la recherche de la paternité est interdite* oder *en fait de meubles la possession vaut titre*. Aber abgesehen davon, daß es sich dabei um Ausnahmen handelt, geben gerade derartige Bestimmungen zu besonders vielem Zweifel und zu Streitigkeiten Anlaß. Der zweite Ausspruch hat für viele Streitfragen Raum gelassen, z. B. für die, ob er nur von dem gutgläubigen oder auch von dem bösgläubigen Besitzer angerufen werden dürfe. Was aber die Erforschung der außerehelichen Vaterschaft betrifft, hat das Reichsgericht erst in den letzten Jahren die alte Streitfrage zu entscheiden gehabt, ob das erwähnte Verbot auch dann Anwendung finde, wenn die uneheliche Mutter wegen betrügerischer Verleitung zum Beischlaf gegen ihren angeblichen Schwängerer auf Schadenersatz klagt. Auch die Sprache des Entwurfs also kann seine

nochmalige Umarbeitung durch eine Kommission von Juristen nicht rechtfertigen. Wollte man aber, wie auch vorgeschlagen worden ist, die Feststellung der Fassung einem oder mehreren Kennern der deutschen Sprache übertragen, so würde dadurch die technische Bestimmtheit und Genauigkeit, auf die das größte Gewicht zu legen ist, notwendig verloren gehen.

Nun wird ja vielfach auch von Gegnern des Entwurfs zugegeben, daß eine bessere, brauchbarere Arbeit als die vorliegende bei den gegebenen Verhältnissen nicht habe erreicht werden können und auch von einer neuen Kommission nicht zu erwarten sei. Es wird aber mit Rücksicht darauf und auf die angebliche Notwendigkeit, durch das bürgerliche Gesetzbuch eine soziale Reform einzuleiten, vorgeschlagen, die Einführung auf unbestimmte Zeit, etwa bis zur weiteren Klärung der sozialen Verhältnisse zu verschieben. Von anderer Seite wird die Umarbeitung durch eine besondere Reichstagskommission empfohlen. Auch mit diesen Vorschlägen wollen wir uns noch kurz beschäftigen.

Unter den Vorwürfen, die der ersten Kommission von mehreren Seiten, besonders von Gierke und Menger gemacht wurden, war auch der, daß ihrem Entwurfe der soziale Charakter fehle, daß namentlich der nötige Schutz des wirtschaftlich Schwachen gegenüber dem Stärkern, z. B. des bedrängten Schuldners gegenüber einem harten Gläubiger, weniger als in andern Gesetzbüchern, besonders dem preußischen Allgemeinen Landrecht, vorgesehen sei. Durch das bürgerliche Gesetzbuch sollte aber gar keine soziale Reform, sondern nur eine Zusammenfassung oder einheitliche Gestaltung des zur Zeit in Deutschland geltenden Rechts herbeigeführt werden, und wenn diese Aufgabe erreicht werden soll, muß eine Vermischung beider Aufgaben im allgemeinen vermieden werden. Eine soziale Reform kann auch durch ein bürgerliches Gesetzbuch nur in beschränktem Maße und nur insoweit herbeigeführt werden, als es sich um bestimmte, klar bezeichnete und berechnete Forderungen handelt. Ein solches Gesetzbuch soll zwar der künftigen Rechtsentwicklung nicht vorgreifen, sondern womöglich die Wege bahnen. Aber es muß natürlich auf der gegenwärtigen Rechtsordnung beruhen und den zur Zeit geltenden Rechtsanschauungen entsprechen. Unreife oder unvergohrne Ideen oder Reformgedanken, die lediglich von einem kleinen Kreise von Personen gehegt werden, eignen sich nicht zur Berücksichtigung in einem Gesetzbuch, weil sie noch nicht in allgemeinen Rechtsätzen ausgeprägt werden können, oder weil diese Sätze doch dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht entsprechen würden. Das gilt besonders für Staaten, in denen die Gesetzgebung nicht in der Hand eines unbeschränkten Herrschers liegt; denn die Mehrheit der Volksvertretung wird regelmäßig von den geltenden, nicht von den erst im Keime vorhandenen Anschauungen beherrscht, die vielleicht in der Zukunft einmal Geltung erlangen. In einer absoluten Monarchie können, wenn der Monarch oder sein Ratgeber der Zeit vorausgeeilt ist, auch Anschauungen in einem Gesetzbuch durchgeführt werden, die der Mehr-

heit der Bevölkerung noch fremd sind. Aber solche Reformen sind, wie das Beispiel Josephs II. beweist, auch in absolut regierten Staaten schwer durchzuführen und verfehlen oft ihren Zweck. Jedenfalls liegen bei uns die Verhältnisse keineswegs so, daß eine radikale Reform bei Gelegenheit der Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuchs durchführbar oder auch nur wünschenswert wäre. Im einzelnen konnte dem ersten Entwurf der Vorwurf gemacht werden, daß er manchmal zu sehr an dem starren Recht festhalte und den Schutz des wirtschaftlich Schwachen gegen Übervorteilung und Ausbeutung, sowie die Anforderungen der Billigkeit zu wenig berücksichtige. Auch in dieser Beziehung hat aber die zweite Kommission noch vieles gebessert. Wie von anderer Seite richtig bemerkt worden ist, läßt der Entwurf neben dem strengen Recht in weitem Umfange auch für Anwendung der Billigkeit Raum und wird jetzt den gesteigerten Ansprüchen der Gegenwart auf Schutz des wirtschaftlich Schwachen in höherem Grade gerecht, als irgend ein anderes europäisches Gesetzbuch. Im Vergleich mit dem bisherigen Rechtszustande ist dabei vielfach ein großer Fortschritt gemacht worden. Weitere Verbesserungen aber werden sich viel leichter einführen lassen, wenn erst ein einheitliches Gesetzbuch vorliegt, als bei dem Zustande der jetzigen Zersplitterung des Rechts. Die Einzelstaaten können auf diesem Gebiete wenig thun, und das Reich kann nicht seine Thätigkeit darauf richten, das Landesrecht bald da bald dort in einzelnen Punkten abzuändern. Durch das Verlangen nach einem Aufschub auf unbestimmte Zeit würde wegen der Ungewißheit über die künftigen Verhältnisse das Werk in hohem Grade gefährdet werden. Außerdem würde die notwendige Beseitigung von Mängeln auf dem Gebiete des Handelsrechts und Prozeßrechts mindestens sehr hinausgeschoben werden; denn das bürgerliche Gesetzbuch macht eine Revision des Handelsgesetzbuchs, der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung erforderlich, eine zweimalige Umarbeitung dieser Gesetzbücher in einem kurzen Zeitraum ist aber nicht wünschenswert.

Daß viele Freunde der Rechtseinheit einen Aufschub mit Rücksicht auf die „soziale Reform“ wünschen, läßt sich nur dadurch erklären, daß in späterer Zeit für soziale Bestrebungen eine bessere Stimmung oder eine günstigere politische Situation erwartet wird. Aber bei einer solchen Zukunftspolitik könnte man nie zu einem bürgerlichen Gesetzbuch gelangen. Die politische und soziale Entwicklung steht niemals still, sondern schreitet immer fort. Auch nach Jahrzehnten könnte mit demselben Recht wie jetzt die Forderung erhoben werden, mit Rücksicht auf die in Zukunft zu erwartenden Änderungen der politischen Lage oder der öffentlichen Meinung die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs noch zu verschieben. Wer das thut, gleicht dem Manne, der am Ufer eines Flusses sitzt und wartet, bis alles Wasser abgelassen sein wird. Ein Entwurf, der unsern jetzigen Verhältnissen entspricht, und mit dem sich auch die Regierungen einverstanden erklären, liegt vor; der Reichstag

braucht nur zuzugreifen, und die Rechtseinheit ist auf dem wichtigsten Gebiete verwirklicht, der beklagenswerten Zersplitterung ist ein Ende gemacht. Ein Hinausschieben des Entschlusses auf eine unbestimmte künftige Zeit, wo ein vollkommener, von Mängeln freier Entwurf vorgelegt werden könne, stellt das ganze Werk in Frage. Dieser Zeitpunkt ist vielleicht der schwäbische „Nimmerlestag,“ der nie erscheint; jedenfalls wird sich, wenn die jetzige Gelegenheit nicht benutzt wird, nicht so bald wieder eine andre passende finden. Die Einführung aufzuschieben, weil das Gesetzbuch nicht in jeder Beziehung gefällt, wäre fast so unverständlich, als wenn die Begründung des deutschen Reichs oder des norddeutschen Bundes verschoben worden wäre, weil die von Bismarck vorgelegte Verfassung nicht allen Wünschen entsprach.

Auch die gegenwärtige Zusammensetzung des deutschen Reichstags kann eine Hinausschiebung nicht rechtfertigen. Es handelt sich nicht um eine Angelegenheit einzelner Parteien, sondern um ein dringendes Interesse des ganzen deutschen Volks. Auch ist der Reichstag sehr wohl imstande, zu beurteilen, ob der Entwurf im ganzen den Bedürfnissen und den vorhandenen Kräften entspricht und den jetzigen Zuständen gegenüber einen Fortschritt bildet. Die Ausführungen von Petrazhcki, auf die Lobe Bezug genommen hat, können aber einen Aufschub am allerwenigsten rechtfertigen. Wenn sie richtig wären, würden sie eher einen Grund zur Beschleunigung bilden.

Petrazhcki sagt allerdings, daß auch der zweite Entwurf trotz unleugbaren Verbesserungen ein schlechtes Gesetzbuch sein würde. Aber das gilt nach seiner Auffassung von allen bisherigen Gesetzbüchern, weil die Wissenschaft noch nicht erfunden sei, die lehre, wie ein gutes, die Verteilung des Volkseinkommens und der vom Volk geschaffnen Güter regelndes bürgerliches Gesetzbuch hergestellt werden könne. Er giebt ausdrücklich zu, daß die von ihm gewünschte Reform zur Zeit noch nicht durchgeführt werden könne, und der zweite Entwurf „diejenige Vollkommenheit aufweise, die nach den gesetzgeberischen Kräften der heutigen Zeit überhaupt zu erreichen sei.“ Da er spricht die Überzeugung aus, daß dieser Entwurf Gesetzeskraft erhalten werde, obgleich bei seiner Ausarbeitung die noch nicht vorhandne neue Wissenschaft der zivilrechtlichen Sozialpolitik oder Zivilpolitik noch nicht habe benutzt werden können. Er meint nur, ohne diese volkswirtschaftliche Wissenschaft, die im wesentlichen „deduktiv“ verfahren, also von allgemeinen Sätzen ausgehen müsse, aber eine Menge empirisches Kontrollmaterial brauche, könne ein gutes Gesetzbuch überhaupt nicht geschaffen werden. Übrigens ist Petrazhcki weit von der Meinung entfernt, daß er selbst imstande sei, eine „Theorie der sozialpolitischen Methode“ zu liefern; er hält das für eine Aufgabe der Zukunft, die nur durch die Mitarbeit vieler befriedigend gelöst werden könne. Er verlangt zu diesem Zweck die Gründung von besondern Lehrstühlen, Vereinen und Kongressen, die Beschaffung statistischer Unterlagen und Veranstaltung von Enqueten.

Auch nimmt er die Mitarbeit von Nationalökonomien in Anspruch. Es handelt sich also um ein — wenn überhaupt — erst in ferner Zeit zu verwirklichendes Unternehmen. Inzwischen, solange die neue Wissenschaft nicht besteht, müssen sich eben die Völker mit den bestehenden Gesetzbüchern behelfen, und da kann es doch kein Unrecht sein, daß die schlechten Gesetze, die jetzt in Deutschland Geltung haben, soweit es mit unsern unvollkommenen Mitteln möglich ist, verbessert und zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefaßt werden. Was Petrazyski erstrebt, ist gar nicht so neu, wie es auf den ersten Anblick erscheint. Er will eine neue Rechtsphilosophie anregen, die aber von der bisherigen verschieden sein und hauptsächlich mit Hilfe der Volkswirtschaftslehre und der Psychologie beschafft werden soll. Das ergibt sich auch daraus, daß es sich bei der „Zivilpolitik“ nach seiner Darlegung in gewissem Sinne um eine „Wiedergeburt des Naturrechts“ handelt. Ob ein solches Unternehmen berechtigt ist und Erfolg verspricht, insbesondere ob auf dem Wege der bloßen Deduktion mehr als bei dem bisherigen Verfahren erreicht werden wird, ist mindestens zweifelhaft. Jedenfalls kann das deutsche Reich die durch die dringendsten politischen und sonstigen Bedürfnisse gebotene Verwirklichung der Rechtseinheit nicht vertagen, bis sich herausgestellt hat, ob die neue Wissenschaft zu stande kommt.

Der Reichstag hat nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, den Entwurf genau zu prüfen. Für ihn ist weder die Autorität der Kommission oder des deutschen Juristentags, noch die der Regierungen maßgebend. Er darf nur dann seine Zustimmung zur Einführung des Entwurfs geben, wenn er die Überzeugung gewinnt, daß dadurch nicht bloß einheitliches Recht geschaffen, sondern auch der bisherige Rechtszustand wesentlich verbessert wird. Da er hat die Verpflichtung, soweit es in seiner Macht steht, noch weitere Verbesserungen herbeizuführen. Ob diese aber auf dem Wege einer Umarbeitung durch eine besondere Kommission erreicht werden kann, ist gleichfalls vom Reichstage zu prüfen. Lobe bekämpft nicht bloß die Ansicht, daß der Reichstag nur zwischen Annahme und Ablehnung des Entwurfs zu wählen habe, sondern empfiehlt gerade die Durchberatung durch eine besondere Reichstagskommission, die auch bei den sogenannten Justizgesetzen geschehen sei. Er übersieht aber, daß solche Beratungen bei größern Gesetzbüchern große Gefahren mit sich bringen, insbesondere die Einheit des Gesetzbuchs dadurch leicht zerstört wird. Bei der Zivil- und der Strafprozeßordnung haben, wie allgemein bekannt ist, die von der Reichstagskommission vorgenommenen Änderungen sehr oft Zweifel und Streitfragen zur Folge gehabt, die sonst vermieden worden wären. Daß sich von allen Justizgesetzen die Konkursordnung am besten bewährt, hat zum Teil darin seinen Grund, daß an ihr von der Reichstagskommission am wenigsten geändert worden ist. Ebenso hat es dem deutschen Handelsgesetzbuch und der deutschen Wechselordnung sicher zum Vorteil gereicht,

daß sie so eingeführt worden sind, wie sie die Kommission abgefaßt hatte. In der Regel wird ja die hergebrachte parlamentarische Behandlung nicht zu umgehen sein, da die Entwürfe nur die in den Ministerien herrschenden Ansichten zum Ausdruck bringen und für gewöhnlich nicht einer Behandlung unterzogen werden können, wie sie der Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuch erfahren hat. Bei diesem aber sprechen Gründe der verschiedensten Art dafür, daß mit ihm ebenso verfahren werde wie mit dem deutschen Handelsgesetzbuch oder doch wenigstens auf eine vollständige Durchberatung und Umarbeitung durch eine Reichstagskommission verzichtet werde. Zunächst kommt hier besonders viel darauf an, daß dessen einheitlicher Charakter nach Inhalt und Form gewahrt werde. Sodann kann man es wohl offen aussprechen, ohne den im Reichstage befindlichen Juristen zu nahe zu treten, daß es nicht möglich sein wird, aus ihrer Mitte eine Kommission zu bilden, die, was Kenntnis und Beherrschung des Stoffes betrifft, den frühern Kommissionen überlegen, ja auch nur ebenbürtig, und von der wirklich eine Verbesserung des Entwurfs zu erwarten sei. Wird dieser ebenso behandelt wie die gewöhnlichen Gesetzentwürfe, so wird auch die Reichstagskommission bei einer gründlichen Prüfung aller einzelnen Vorschriften nach Inhalt und Form viele Jahre brauchen, bis sie ihre Arbeit beendet hat; denn jedes Mitglied der Kommission wird sich natürlich für verpflichtet halten, in jeder Richtung nach bestem Wissen und Gewissen seine Ansicht zur Geltung zu bringen, und daraus werden sich viele Änderungen ergeben. Der jetzige Reichstag wird dann die Arbeit wahrscheinlich nicht vollenden können, sie wird also voraussichtlich von einer teilweise anders zusammengesetzten Kommission fortgesetzt werden müssen. Aber auch wenn es nicht dazu käme, würde doch der Reichstag selbst, dem die Entscheidung zusteht, vor einer andern Vorlage stehen, die hinsichtlich ihres einheitlichen Charakters und der folgerichtigen Durchführung ihrer Grundgedanken nicht dieselbe Bürgschaft böte, wie der jetzige Entwurf. Ist doch die Wahl zur Kommission auf eine kleinere Zahl von Personen beschränkt, von denen nicht durchweg erwartet werden kann, daß sie mit dem Stoff so vertraut sind, wie es die Mitglieder der beiden Fachkommissionen waren, für die die geeigneten Personen ohne jede Beschränkung ausgewählt werden konnten. Wird vollends die Reichstagskommission wie gewöhnlich von den einzelnen Fraktionen nach Verhältnis ihrer Mitgliederzahl bestimmt, so verringert sich die Aussicht auf eine geeignete Zusammensetzung immer mehr. Abgesehen davon, daß die geeigneten Persönlichkeiten nicht gerade in diesem Verhältnis unter die Fraktionen verteilt sein werden und im einzelnen vielfach die Stimmen der Fraktionen den Ausschlag geben können, die von einem bürgerlichen Gesetzbuch für ganz Deutschland überhaupt nichts wissen wollen, besteht die Gefahr, daß in die Kommission Personen gewählt werden, die wohl als Politiker, aber nicht als Juristen eine hervorragende Stellung

einnehmen. Wird aber anders verfahren, so ist — ganz abgesehen von der stets vorhandenen Gefahr, daß der Entwurf der Reichstagskommission für den Bundesrat nicht annehmbar ist — keinerlei Gewähr dafür gegeben, daß dieser Entwurf die Mehrheit des Reichstags für sich haben wird.

Aus dem Gesagten ergibt sich keineswegs, daß der Reichstag den Entwurf unbesehen oder doch ohne genauere Prüfung annehmen soll, oder daß eine Verbesserung des Entwurfs ganz ausgeschlossen sein soll. Ob der Entwurf im ganzen einen Fortschritt bildet und seine Einführung wünschenswert ist, darüber werden sich die einzelnen Fraktionen ohnedies schlüssig machen. Sollte die Frage wider Vermuten verneint werden, so wird es am besten sein, daß der Entwurf abgelehnt, und deutlich ausgesprochen wird, welche Gründe dafür bestimmend sind. Dann kann der Bundesrat darüber beschließen, ob er den Entwurf durch die zweite Gesetzgebungscommission nochmals umarbeiten lassen, oder ob der Reichstag aufgelöst und die Entscheidung des deutschen Volkes angerufen werden soll. Wird aber die Frage bejaht, so wird sich die erforderliche Durchberatung im Plenum von selbst auf einzelne wichtigere Fragen beschränken, die die Mehrheit einer Fraktion bestimmt oder eine etwa zu diesem Zweck gebildete freie Kommission, wie sie schon öfter mit Erfolg thätig war. Werden dann im einzelnen Änderungen beschlossen, so kann der Vorschlag einer neuen Fassung einer Reichstagskommission überlassen werden, ohne daß die oben erwähnte Gefahr entsteht. Auch in diesem Falle kann der Bundesrat den Entwurf zurückziehen oder den Reichstag auflösen, wenn so viele oder so tief eingreifende Änderungen beschlossen werden, daß der Entwurf dadurch für ihn unannehmbar wird. Eine Verschleppung der Sache auf unbestimmte Zeit ist aber dann ausgeschlossen, und eine Umgestaltung des Entwurfs, die ihn unbrauchbar machte, nicht wahrscheinlich. Die Mehrheit des Reichstags wird sich, wenn sie überhaupt ein bürgerliches Gesetzbuch will, ohne große Schwierigkeit mit den Regierungen verständigen können. Obwohl die Annahme des Entwurfs, die der Bundesrat wohl beschließen wird, auch beim Reichstag zu wünschen wäre, so könnte doch auch bei einer Durchberatung im Plenum die Verwirklichung der Rechtseinheit erreicht werden. Der Durchberatung und Umarbeitung durch eine Reichstagskommission aber wäre die Ablehnung des Entwurfs bei weitem vorzuziehen, weil durch sie volle Klarheit geschaffen würde.

Ist sich die Mehrheit des Reichstags der nationalen Bedeutung der Frage und ihrer eignen Verantwortlichkeit bewußt, so wird er das große Werk, auf das das deutsche Volk seit Jahrzehnten mit Sehnsucht wartet, und auf das eine unendliche Mühe und Sorgfalt verwendet worden ist, nicht in dem Augenblick zu Falle bringen, wo es nur eines festen Entschlusses bedarf, um es durchzuführen. Dann werden nicht bloß für die Rechtsentwicklung neue Bahnen eröffnet werden: das neue Band, das dann die deutschen Staaten und Stämme umschlingt, wird sich auch hinsichtlich der politischen und wirtschaftlichen Ver-

hättnisse als segensreich erweisen. Dann wird man sich aber auch des Reichstags, dem es vergönnt gewesen ist, in Verbindung mit den deutschen Regierungen die Rechtseinheit auf das Gebiet des bürgerlichen Rechts zu erstrecken, noch in spätern Zeiten mit Anerkennung und Dankbarkeit erinnern.

Leipzig

Julius Petersen



Das Landtagswahlrecht in Sachsen



Die zweite sächsische Ständekammer setzt sich aus 37 Abgeordneten der Städte und 45 Abgeordneten der ländlichen Wahlbezirke zusammen. Von den 82 Abgeordneten gehören 14 der sozialdemokratischen Partei an. Bei den Dritteilerneuerungswahlen des letzten Herbstes ist es der Sozialdemokratie trotz eines zum Teil sehr beträchtlichen Stimmenzuwachses nur gelungen, diesen Besitzstand zu behaupten.

Die Kammer hat die sozialdemokratischen Abgeordneten von jeher aus den sogenannten Deputationen ausgeschlossen und daran auch festgehalten, nachdem es die Sozialdemokratie im Jahre 1891 zuerst auf mehr als zehn Mitglieder und damit zu einer eignen Kammerfraktion gebracht hatte. Da um zu verhüten, daß sich in einer der fünf durch das Los gebildeten Kammerabteilungen zufällig eine Mehrheit für die Wahl sozialdemokratischer Deputationsmitglieder zusammenfinde, ist im Jahre 1894 die Geschäftsordnung dahin abgeändert worden, daß die Wahl der Deputationen den Abteilungen entzogen und auf das Plenum der Kammer übertragen worden ist. Da nun alle Gesetzesvorlagen von Bedeutung sowie der Staatshaushaltsplan fast ausnahmslos den Deputationen zur Vorberatung überwiesen zu werden pflegen, so ruht in ihnen der Schwerpunkt der ganzen Abgeordnetenthätigkeit. Die grundsätzliche Ausschließung von den Deputationen bedeutet also für eine Kammerfraktion fast die Unmöglichkeit, an fruchtbarer, praktischer Arbeit sich zu beteiligen, und läßt ihr nur noch den Weg, in den Plenarberatungen ihre Stimme zu erheben. Daß das die Sozialdemokraten in sehr vernehmlichen und nicht immer wohlgesetzten Worten gethan und gegen den über sie verhängten Bannspruch stets von neuem wieder aufs heftigste protestirt haben, kann nicht Wunder nehmen.

Augenscheinlich trägt sich die Kammer mit der Besorgnis, die Anzahl der sozialdemokratischen Abgeordneten werde in nicht zu ferner Zeit so hoch anwachsen, daß es nicht mehr möglich sein werde, dieses Absperrungssystem aufrecht zu erhalten. Da ängstliche Gemüther sehen schon den Tag kommen, wo